

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutze des Wappens der Stadt Langen (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 7, 14 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) und §§ 17, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.11.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutze des Wappens der Stadt Langen (Hessen) beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Natürlichen und juristischen Personen kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, das Stadtwappen gem. § 1 Abs. 2 zu verwenden.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „vorsätzlich“ werden die Wörter „oder fahrlässig“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„gemäß § 5 die beabsichtigte Verwendung dem Magistrat nicht zuvor schriftlich angezeigt hat.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 06.11.2020 in Kraft.

Langen (Hessen), 06.11.2020
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

1.9

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen (Hessen), 06.11.2020

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Vorgenannte Änderungssatzung wurde am 13.11.2020 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.